

Leistungstyp Nr. 09

Übergangswohnen für suchtkranke Menschen

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB XII

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	<p>Übergangseinrichtungen sind stationäre Einrichtungen gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, die zum Zwecke der Betreuung, Unterstützung, Förderung und Versorgung für den Personenkreis erwachsener behinderter Menschen nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, betrieben werden. Das Heimgesetz findet keine Anwendung.</p>
2. Personenkreis	<p>Eingliederungshilfe in Übergangseinrichtungen erhalten seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen (suchtkranke Menschen), die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung in einem Übergangszeitraum nicht selbständig leben können und • für einen Übergangszeitraum nicht in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu sein und • mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung – ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie - nicht oder noch nicht ausreichend versorgt sind.
3. Zielsetzung	<p>Die Betreuung in Übergangseinrichtungen hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern • den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen • ihn zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Betreuung zu machen • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken • eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen • Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer Suchtkrankenbehandlung zu vermeiden, <p>zur Erlangung bzw. Beibehaltung der Erwerbsfähigkeit beizutragen.</p>
4. Leistungen 4.1. Unterkunft und Ver- pflegung	<p>Das Wohnen in der Einrichtung umfasst die Überlassung der Unterkunft. Die Bereitstellung bzw. Sicherstellung von Verpflegung ist in der Regel nicht Bestandteil des Übergangswohnens.</p> <p>Bei entsprechender Bedarfslage erhalten Bewohner und Bewohnerinnen des Übergangswohnens Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundversicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII .</p> <p><u>Wohn- und Nutzraum:</u> Der Einrichtungsträger stellt behindertenfreundliche Wohn-, Gemeinschafts- und Nutzflächen zur Verfügung und stattet diesen mit angemessenem Inventar aus. Er hält diesen – bei Mietobjekten - im Rahmen der vertragsüblichen Bedingungen für Gewerbemietobjekte - instand und bewirtschaftet (Pflege und Reinigung) ihn.</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft</u> Der Einrichtungsträger stellt Räumlichkeiten und Ausstattung für die Selbstversorgung zur Verfügung (Küchen etc) und bietet Hilfen zu deren Nutzung und zu gesunder Ernährung.</p> <p><u>Hygiene und Gesundheit:</u> Der Einrichtungsträger gewährleistet die Sicherstellung der Körperpflege im Sinne einer Anleitung oder Assistenz. Zur gesundheitlichen Betreuung zählen ebenfalls die Begleitung bei Arztbesuchen, Assistenz zur Medikamenteneinnahme und -kontrolle etc.</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Einrichtungsträger stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer</p>

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB XII

	<p>sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Einrichtungsträger sichert die Pflege und vermittelt die Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach 5 Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Begutachtungsverfahrens festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Der Träger schließt mit dem / der Betreuten einen Betreuungs- und Nutzungsvertrag. In dem Vertrag sind Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen, die Nutzung der Räumlichkeiten sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Vertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII beizufügen.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstversorgung/Wohnen/Gesundheit • Tagesgestaltung/Kontakte • Selbständigen Inanspruchnahme sozialer und medizinischer Hilfen • Beschäftigung/Arbeit und Ausbildung • Koordination und Behandlungsplanung <p>Eine Besonderheit der direkten personenbezogenen Leistungen im Übergangswohnen sind interne Arbeits- und Beschäftigungsangebote (siehe 5.5)</p> <p>Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsverfahren aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
4.6 Leistungsausschluss	<p>Zu den Leistungen der Übergangseinrichtungen gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • medizinische und psychotherapeutische Leistungen Es handelt sich hierbei um Leistungen nach dem SGB V „Gesetzliche Krankenversicherung“. • Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind (Leistungen nach SGB II, III, V und XI).

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB XII

5 Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen. In den Betreuungszeiten sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten der Betreuungskräfte enthalten. Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal ist erforderlich.
5.2 Betreuungspersonal	Die Betreuung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal. Dazu zählen insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie sonstiges pädagogisches und ergotherapeutisches Fachpersonal. Die weitere Betreuung erfolgt durch anderes fachlich angeleitetes Betreuungspersonal.
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten und wird nach folgenden Personalschlüsseln ermittelt: Hilfebedarfsgruppe 1: Hilfebedarfsgruppe 2: Hilfebedarfsgruppe 3: Hilfebedarfsgruppe 4: Hilfebedarfsgruppe 5:
5.4 Nachtwache	Im Übergangswohnen wird täglich Nachtrufbereitschaft geleistet.
5.5 Tagesstruktur	Arbeit/Beschäftigung wird innerhalb der Einrichtung durchgeführt (Werkstätten) und später nach Hilfeplanung extern vermittelt. Ausbildung wird außerhalb der Einrichtung durchgeführt. Maßnahmen der Tagesstrukturierung werden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung durchgeführt.
5.6. Fachliche Leitung / Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination ist sicherzustellen. Sie umfasst die fachlich-pädagogische Leitung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung..
5.7 Hauswirtschaft / Reinigung Haustechnik	Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Das Übergangseinrichtungen bietet in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung, Möblierung und Instandhaltung sind Bestandteil des Leistungsangebotes.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Träger entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC) und ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).</p> <p>Für eine in den Einzelvereinbarungen festzulegende Zahl von Bewohner/innen werden Kombinationen von Wohnraum, Küche und Sanitärbereich (Apartments) angeboten. Ausstattung und Möblierung sind Bestandteil des Leistungsangebotes.</p> <p>Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und Gruppenräumen , Wirtschaftsräumen zur Selbstversorgung, Werkstatt- und Lagerräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie</p>

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB XII

	<p>die notwendige behindertengerechte Mobilitätsausstattung (Fahrzeuge) erfolgt bezogen auf den entsprechenden Bedarf und auf die Zahl der MitarbeiterInnen bzw. BewohnerInnen.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none">- Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen- Vorliegen eines Betreuungs- und Nutzungsvertrages,- Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes- regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung- Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none">- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen- flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none">- Grad der Zufriedenheit der Betroffenen- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	<p>Die Leistungen im Übergangseinrichtungen werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none">a) Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Betreuungsleistungen,b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Einrichtung sowie anteiliger Sachkosten undc) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Wohn- und Nutzungsräume zuzurechnen sind,d) eine einrichtungsbezogene Ergänzungspauschale für Rufbereitschaft.